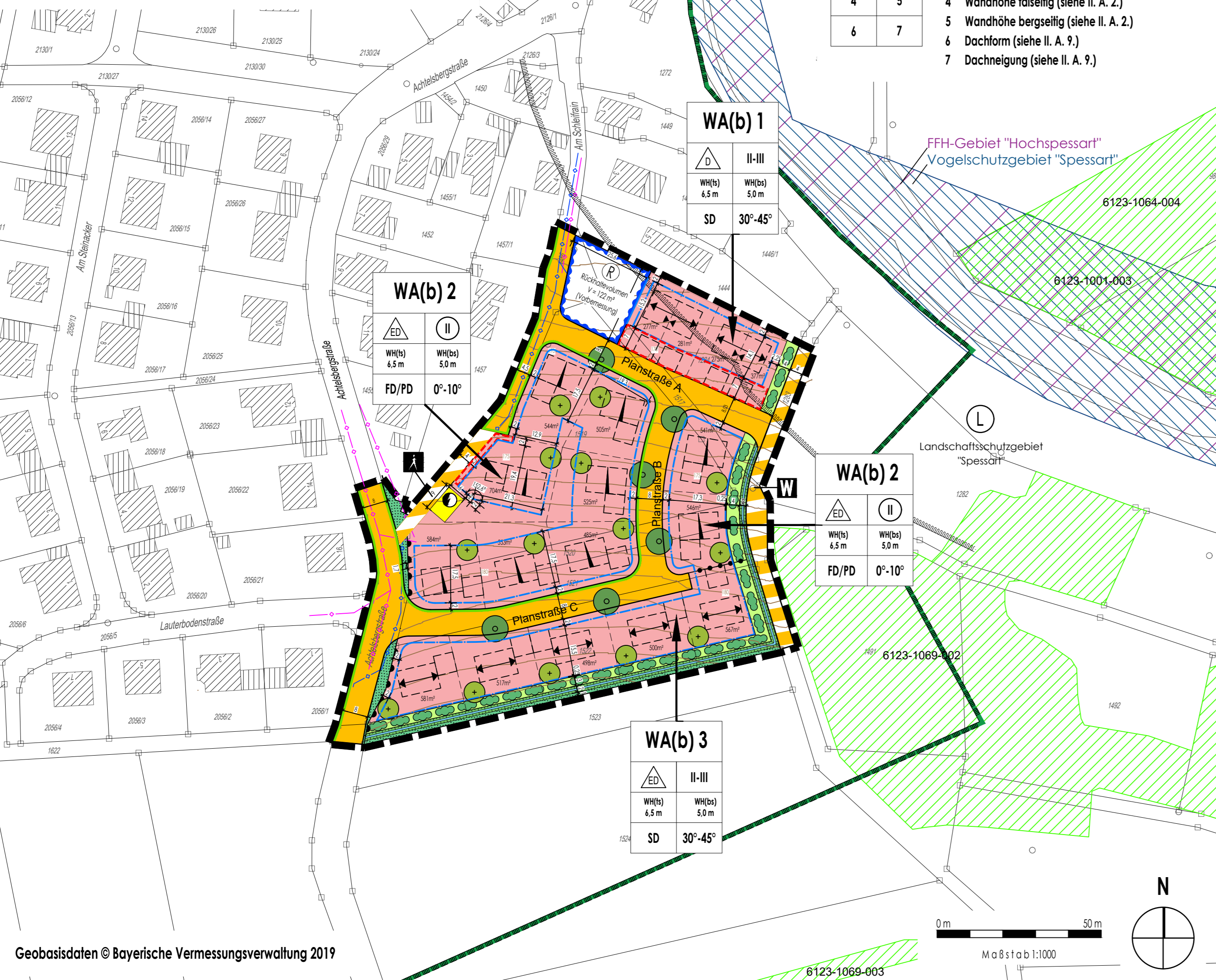


I. PLANZEICHNUNG

Gemeinde Hafenlohr, Ortsteil Windheim

Bebauungs- und Grünordnungsplan "Schleifrain"



II. PLANZECHNERKLÄRUNG

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGG; §§ 1 bis 11 BauVO)

WA(b) 1-3	allgemeines Wohngebiet mit Beschränkungen, lt. textl. Festsetzungen (siehe IV. A. 1.)
WNI	max. zulässige Wandhöhe taleisig
WBI	max. zulässige Wandhöhe bergseitig
Z	Zahl der Vollgeschosse zwingend
II-III	Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGG; §§ 16 bis 21 BauVO)

WNI	max. zulässige Wandhöhe taleisig
WBI	max. zulässige Wandhöhe bergseitig
Z	Zahl der Vollgeschosse zwingend
II-III	Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß

3. Bauweise, Baugrenzen, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGG, §§ 22 und 23 BauVO)

II	nur Doppelhäuser zulässig
III	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
B	Baugrenze
H	Hauptflächnutzung zwingend
G	Grenzbauweise zwingend

4. Ausrichtung Dachgefälle (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

A	Ausrichtung des Dachgefälles zwingend
----------	---------------------------------------

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGG)

S	öffentliche Straßenverkehrsfläche
SB	Straßenbegrenzungslinie
SBZ	öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
IV	Feld- und Waldweg
Z	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

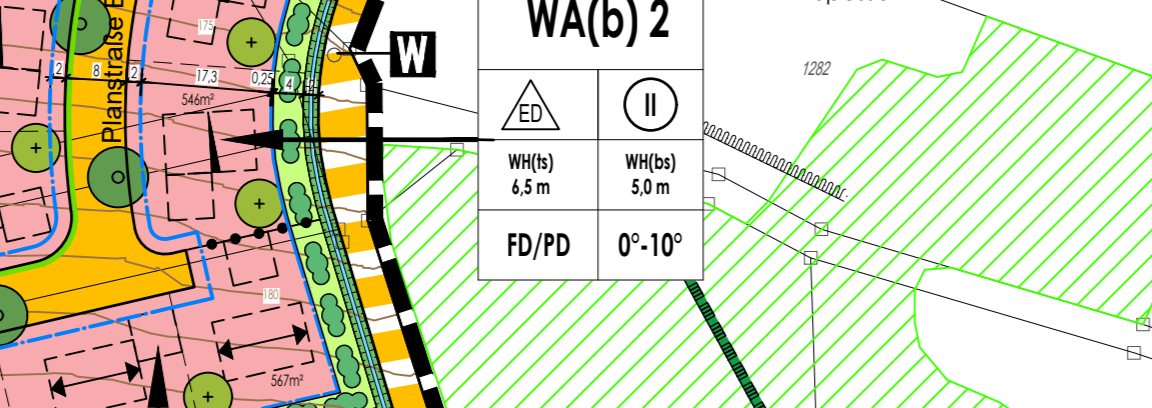
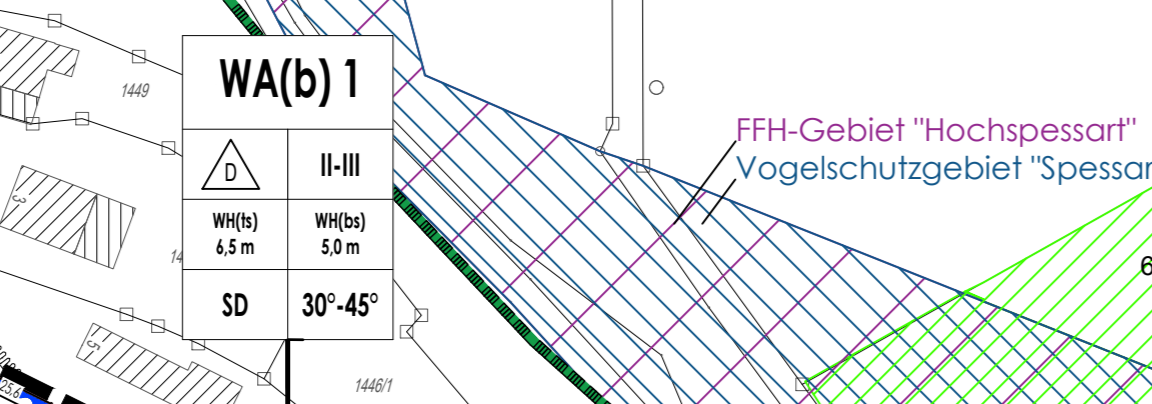
6. Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGG)

G	Umgrenzung von Flächen für Garagen und Carports
----------	---

7. Grünflächen, Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGG)

S	Straßenbaum (ohne Standortbindung)
SB	Hausbaum (ohne Standortbindung)

Ausfluschema Nutzungsschablone:	
1	Baugebiet mit Teilflächennummer (siehe II. A. 1.)
2	Hausform (siehe II. A. 3.)
3	Geschossigkeit (siehe II. A. 2.)
4	Wandhöhe taleisig (siehe II. A. 2.)
5	Wandhöhe bergseitig (siehe II. A. 2.)
6	Dachform (siehe II. A. 1.)
7	Dachneigung (siehe II. A. 1.)



B. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

8. Wasserflächen, Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und 16 BauGG)	private Grünfläche
	öffentliches Baugebiet
	Entwässerungsrunde
	Regenrückhaltebecken
9. Versorgungsflächen, Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGG)	Versorgungsfäche; Transformatorstation
10. Sonstige Festsetzungen	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGG)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauVO)
	nur symmetrische Satteldächer zulässig (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)
	nur Flach- und Pultdächer zulässig (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)
	zulässige Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

30°-45°	zulässige Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)
100%	Rumnummer
100%	vordahrende Flurstücksgrenze
100%	geplante Flurstücksgrenze
100%	geplante Flurstücksgrenze
100%	vordahrende Bebauung (Haupt- und Nebengebäude)
100%	beispielhafte Stellung neuer Baukörper (Haupt- und Nebengebäude)
100%	Höhenlinien in m ü. NN
100%	öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
100%	Maßangabe in m
100%	vordahrender Regenwasser-Kanal
100%	vordahrender Mischwasser-Kanal

C. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

100%	Landschaftsschutzgebiet
100%	Biotopeinweisung mit Biotopnummer
100%	Vogelschutzgebiet
100%	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
100%	Grenze 60 m - Bereich der Hafenlohr (siehe Hinweise durch Text Nr. 8)

III. RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257)

BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3784), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 174)

Planungsverordnung (PlanVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 388, BayRS 2132-1), zuletzt geändert durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254)

IV. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGG; §§ 1 bis 11 BauVO)

- Baugebiet:**

Die in der Planzeichnung mit WA bezeichneten Bereiche werden nach § 4 BauVO als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauVO sind nicht zulässig, auch nicht ausnahmsweise.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGG; §§ 16 bis 21 BauVO)**
- Grundflächenzahl:**

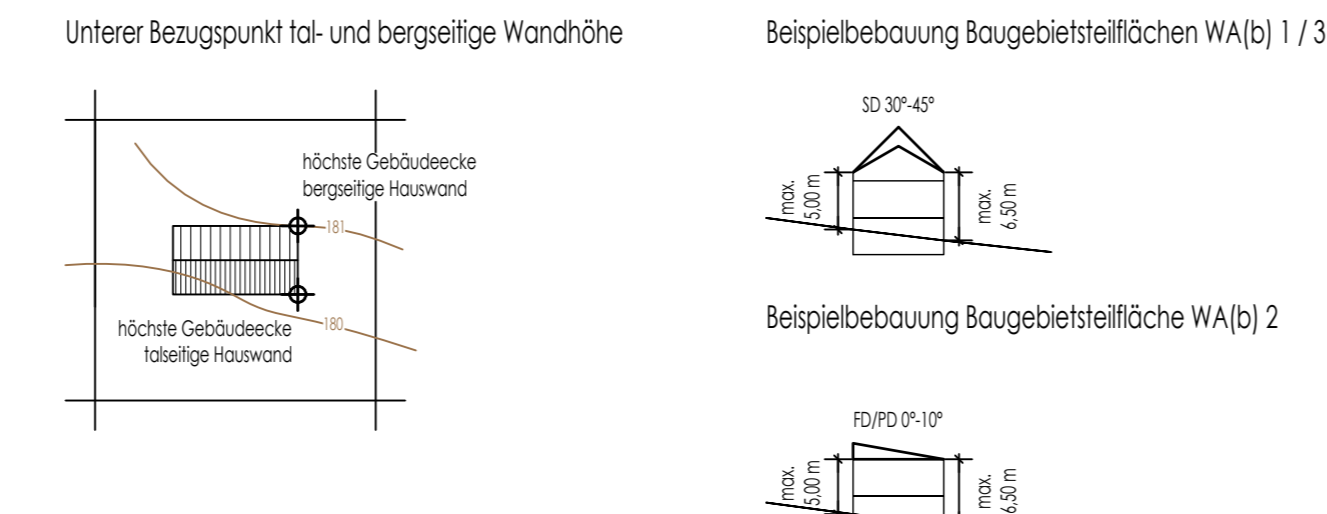
Die Grundflächenzahl bezieht sich auf das gesamte Baugrundstück, inklusive der privaten Grünflächen, und darf max. 0,4 betragen.
- Wandhöhe:**

Der obere Bezugspunkt für die taleisige und die bergseitige Wandhöhe ist der Schnittpunkt der Dachhaut mit der traufseitigen Gebäudewand bei Sattel- und Pultdächern oder der obere Abschluss der Wand (Attika) bei Flachdächern.

Der untere Bezugspunkt für die taleisige Wandhöhe ist die Oberkante des vorhandenen Geländes an der höchstgelegenen Gebäudecke der taleisigen Gebäudewand zum Zeitpunkt des Grundstücksverkehrs.

Der untere Bezugspunkt für die bergseitige Wandhöhe ist die Oberkante des vorhandenen Geländes an der höchstgelegenen Gebäudecke der bergseitigen Gebäudewand zum Zeitpunkt des Grundstücksverkehrs.

Die taleisige und die bergseitige Wandhöhe wird entsprechend der Vorgaben des Art 4 Abs. 4 Satz 1 BauBO senkrecht zur Wand gemessen.



Die taleisige Wandhöhe von Garagen, Carports und Nebenanlagen darf max. 3,75 m betragen.

Hinsichtlich der gemäß Planzeichnung festgesetzten Vollgeschosse wird auf Art. 83 Abs. 4 BayBO (Übergangsvorschriften) verwiesen. Die maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse darf nicht überschritten werden, auch nicht wenn dies unter Einhaltung der festgesetzten Wandhöhe, Dachneigung und Gebäudebreite theoretisch möglich wäre.

3. Bauweise, Baugrenzen, überbaubare Grundstückflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGG; §§ 22 und 23 BauVO)

- Bauweise:**

A) Bauweise wird die offene Bauweise festgesetzt.

B) Baugrenzen, überbaubare Grundstückflächen: Die überbaubaren Grundstückflächen ergeben sich aus den festgesetzten Baugrenzen gemäß Planzeichnung. Garagen und Carports sind nur innerhalb der Baugrenzen und der Umgrenzung von Flächen für Garagen und Carports zulässig.

Untergeordnete Nebenanlagen nach § 14 BauVO, wie bspw. Gartenhäuser, sind außerhalb der Baugrenzen bis zu einer Größe von 25 m² umlaufend Raum zulässig.

Stellplätze und Einfriedungen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- Grünflächen, Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGG)**

- Begrünung der Freiflächen:**

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für Zuwegungen, Zufahrten, Terrassen, Stellplätze, Carports, Garagen oder sonstige Nebenanlagen in Anspruch genommen werden, als Vegetationsflächen mit vollständig bewachsener Bodenschicht anzulegen und zu unterhalten, beispielsweise durch Bepflanzung mit Gehäusen, Stauden oder Rasen / Wiesenflächen. Insbesondere flächenhafte Stein- und Schotterflächen sind nicht zulässig.
- Pflanzgebiet Straßenbaum:**

In der öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind mindestens 4 Straßenbäume anzupflanzen. Ein Straßenbaum entspricht einem öffentlichen Grünbaum nach Art und Qualität der nachfolgenden Pflanzliste. Die kommunalen Pflanzgebiete werden in der Planzeichnung als Straßenbaum symbolisch dargestellt.

Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität
Acer campestre Esstige	Kegel-Feldahorn	H. 3v, extra weiler Stand, Dd. 16 - 18
Acer platanoides Cleveländ	Spitz-Ahorn	H. 3v, extra weiler Stand, Dd. 16 - 18
Carpinus betulus	Hainbuche	H. 3v, extra weiler Stand, Dd. 18 - 20

Pflanzgebiet Hausbaum:

Auf den Baugrundstücken ist je vollendeter 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein Hausbaum anzupflanzen. Ein Hausbaum entspricht einem hochwertigen Laubbäum nach Art und Qualität der nachfolgenden Pflanzliste. Die privaten Pflanzgebiete werden in der Planzeichnung als Hausbaum symbolisch dargestellt.

Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität
Acer campestre	Feld-Ahorn	H. 3v, extra weiler Stand, Dd. 16 - 18
Acer campestre Esstige	Kegel-Feldahorn	H. 3v, extra weiler Stand, Dd. 16 - 18
Acer macrocarpon	Wald-Ahorn	H. 3v, extra weiler Stand, Dd. 16 - 18
Acer freemanii 'Autumn Blaze'	Hazel-Flammen-Ahorn	H. 3v, extra weiler Stand, Dd. 16 - 18
Acer platanoides Cleveländ	Spitz-Ahorn	H. 3v, extra weiler Stand, Dd. 16 - 18
Anus cordata	Halbährliche Erle	H. 3v, extra weiler Stand, Dd. 16 - 18
Anus spaehtii	Purpur-Erle	H. 3v, extra weiler Stand, Dd. 16 - 18
Carpinus betulus Fastigiata	Säulen-Hainbuche	50l, 4v, Dd. 250 - 300
Carpinus betulus Fastigiata Monument	Säulen-Hainbuche	50l, 4v, Dd. 150 - 175
Carpinus betulus 'Frons Fortalis'	Säulen-Hainbuche	50l, 4v, Dd. 200 - 300
Cornus coccinea	Kornelkirsche	H. 3v, extra weiler Stand, Dd. 14 - 16
Cornus coccinea B	orn-Hazel	H. 3v, extra weiler Stand, Dd. 16 - 18
Cotoneaster crug-galli	Pflaumenblättrige Weibloom	H. 4v, extra weiler Stand, Dd. 16 - 18
Fraxinus omis	Burken-Eiche	H. 3v, extra weiler Stand, Dd. 16 - 18
Liquidambar styraciflua 'Worpelstori'	Amboebume	H. 3v, extra weiler Stand, Dd. 16 - 18
Magnolia kobus	Kobus-Magnolie	H. 4v, extra weiler Stand, Dd. 16 - 18
Malus tatarica	Scharlach-Äpfel	H. 3v, extra weiler Stand, Dd. 16 - 18
Myrica germanica	Echte Weispalme	H. 3v, extra weiler Stand, Dd. 16 - 18
Nyssa sylvatica	Weißer Flauchholz	H. 3v, extra weiler Stand, Dd. 16 - 18
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche	H. 3v, extra weiler Stand, Dd. 16 - 18
Parrotia persica 'Vanesa'	Baum-Scheinzeder	H. 3v, extra weiler Stand, Dd. 14 - 16
Quercus robur Fastigiata	Säulen-Eiche	50l, 3v, 200 - 250
Quercus robur Fastigiata 'Koster'	Säulen-Eiche	50l, 3v, 200 - 250
Sorbus ar. Magnifica	Echte Malbeere	H. 3v, extra weiler Stand, Dd. 16 - 18
Tilia platyphyllos 'Örebro'	Schöne Sommer-Linde	H. 3v, extra weiler Stand, Dd. 16 - 18

Pflanzgebiet Randschutz:

Standplätze für Müllbehälter und Müllbehälter sind entweder baulich in die Gebäude oder Garagen zu integrieren oder im Freien durch Einhausung mit max. 2 m Höhe und/oder Umfassung der Sicht zu entziehen.

Die Festsetzung gilt auch für ähnliche Farböne aus anderen Farbsystemen.

Pflanzliste Laubbäume/Hesler	Deutscher Name	Qualität
Botanischer Name	Eberesche	Hel. 100 - 150
Sorbus aucuparia	Sau-Weide	vSt. 4 Tr. 100 - 150
Salix caprea		
Pflanzliste Straucher		
Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität
Comus sanguinea	Roter Hartweige	vSt. 5 Tr. 100 - 150
Hamamelis	Hamamelis	vSt. 5 Tr. 100 - 150
Cornus monarda	Weißkorn	vSt. 3 Tr. 100 - 150
Erythronium europaeus	Gewöhnl. Pfingstlilien	vSt. 3 Tr. 100 - 150
Rosa carolina	Hundsrose	vSt. 4 Tr. 100 - 150
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	vSt. 3 Tr. 100 - 150

4.5 Gestaltung des Regenrückhaltebeckens:

Die Becken sind als Regenrückhaltebecken zu gestalten. Die Flächen zur Regenrückhaltung sind als unbefestigte Becken anzulegen und durch Einsatz mit regensicheren und staufähigen Saugvlies (staufähige) zu entwickeln. (Bspw. Saugvliesmischung Rieger Hoffman Nr. 04. Staufähige Barkeinführung).

4.6 Umgestaltung der Pflanzmaßnahmen:

Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen müssen innerhalb eines Jahres nach Nutzungsaufnahme abgeschlossen sein.

4.7 Ersatzpflanzungen:

Die Anpflanzungen und Ansaaten sind ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten. Ausfälle sind entsprechend zu ersetzen.

5. Artenschutz, arten- und biotopschutzfachlicher Ausgleich (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGG)

- Insektenfreundliche Beleuchtung:**

Die Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen ist mittels insektenfreundlicher Anlagen im Sinne von § 41 a Abs. 1 Biotopschutzgesetz zu gewährleisten. Die Leuchten müssen so konstruiert sein, dass ein Eindringen von Insekten in den Leuchtkörper unterbunden wird.
- Soziale Einfriedungen:**

Die Grundstückseinfriedungen sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mind. 5 cm zwischen Boden und Unterseite des Zauns besteht. Die Zaunpfosten dürfen einbetoniert sein.
- Arten- und biotopschutzfachlicher Ausgleich:**

Der beiliegende Fachplan "Ausgleichsflächen und artenschutzrechtliche Maßnahmen" des Büro Main Landplanung vom 27.10.2025 ist Bestandteil des Bauausführungsplans. Die dort definierten Ausgleichsmaßnahmen sind zwingend umzusetzen.

6. Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGG)

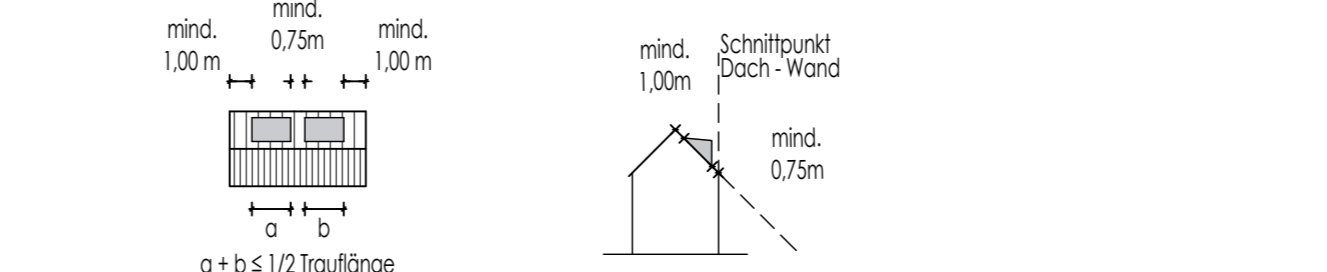
Geländeveränderungen:

Das natürlich vorhandene Gelände darf um + oder - 1,00 m durch Aufschüttungen und Abgrabungen verändert werden.

Zur Höhenanpassung der Gelände können Aufschüttungen und Abgrabungen von bis zu 1,50 m ausnahmsweise zugelassen werden. Die Erdarbeiten sind im Bauvertrag fachlich zu beauftragen.

Zum Abfangen von Böschungen sind Stützmauern mit einer Höhe von bis zu 1,00 m zulässig.

Das vorhandene Gelände zum Zeitpunkt des Grundstücksverkehrs und die geplanten Geländeänderungen sind in den Bauunterlagen darzustellen.



2.6.1 Zweerchhäuser:

Zweerchhäuser dürfen mit Sattel- oder Flachdach ausgeführt werden.

Die Breite eines Zweerchhauses mit Satteldach darf max. 3,00 m betragen.

Die Breite eines Zweerchhauses mit Flachdach darf nur max. 4,00 m betragen.

Die Summe der Breite oder Zweerchhäuser mit Satteldach darf je Dachfläche nur max. 1/3 der Traufhöhe betragen.

Die Summe der Breite oder Zweerchhäuser mit Flachdach darf je Dachfläche nur max. 1/2 der Traufhöhe betragen.

Die Summe der Breite oder Zweerchhäuser mit Satteldach und Flachdach darf je Dachfläche nur max. 1/3 der Traufhöhe betragen.

Mindestabstände:
-Zweerchhaus zu Gaube mind. 0,75 m
-Zweerchhaus zu Zweerchhaus und Zweerchhaus zum First mind. 1,00 m
-Zweerchhaus zu Gebäudefläche mind. 1,50 m

2.6.2 Anbauten mit Quergiebel:

Wenden mehrere Quergiebel auf einer Gebäudesseite angeordnet, darf die Summe der Breite der Quergiebel max. 1/3 der Traufhöhe betragen.

Quergiebel deren Vorpung vor die Wandfläche des Hauptbaukörpers nicht mehr als 2,00 m beträgt, dürfen von der festgesetzten Wandhöhe abweichen, mit der Voraussetzung, dass die Frontfläche des Quergiebels die Frontfläche des Hauptbaukörpers nicht überschreitet.

Es darf pro Traufhöhe nur ein Quergiebel angeordnet werden, dessen Vorpung vor die Wandfläche des Hauptbaukörpers nicht mehr als 2,00 m beträgt.

Mindestabstände:
-Quergiebel zu Gaube mind. 0,75 m
-Quergiebel zu Quergiebel und Quergiebel zu Zweerchhaus mind. 1,50 m

2.6.3 Anbauten mit Flachdach 1:

Flachdachanbauten deren Vorpung vor die Wandfläche des Hauptbaukörpers nicht mehr als 2,00 m beträgt, sind zulässig, wenn ihre Breite je Dachfläche in Summe nicht mehr als 1/2 der Traufhöhe beträgt.

Die Höhe des Anbaus darf von der allgemein festgesetzten Wandhöhe abweichen.

Mindestabstände:
-Anbau zu Anbau und Anbau zu Gaube mind. 0,75 m
-Oberer Abschluss des Anbaus zum First und Anbau zu Zweerchhaus mind. 1,00 m
-Anbau zu Gebäudefläche mind. 1,50 m

2.6.4 Anbauten mit Flachdach 2:

Flachdachanbauten deren Oberkante der Attika unter der Traufe des Hauptbaukörpers liegt, sind mit einer Grundfläche von bis zu 1/3 der Grundfläche des Hauptbaukörpers zulässig.

Die Anbauten dürfen an max. zwei Gebäudesseiten des Hauptbaukörpers angeordnet sein.

Der Vorpung des Anbaus vor die Wandfläche des Hauptbaukörpers darf max. 5,00 m betragen.

Die Flachdachanbauten müssen sich konstruktiv durch Vor- oder Rücksprünge von mind. 0,5 m vom Hauptgebäude absetzen.

2.6.5 Anbau mit Satteldach:

Die Anbauten dürfen an max. zwei Gebäudesseiten des Hauptbaukörpers angeordnet sein.

Der Vorpung des Anbaus vor die Wandfläche des Hauptbaukörpers darf max. 5,00 m betragen.

Die Flachdachanbauten müssen sich konstruktiv durch Vor- oder Rücksprünge von mind. 0,5 m vom Hauptgebäude absetzen.

2.6.6 Anbau mit Satteldach:

Die Anbauten dürfen an max. zwei Gebäudesseiten des Hauptbaukörpers angeordnet sein.

Der Vorpung des Anbaus vor die Wandfläche des Hauptbaukörpers darf max. 5,00 m betragen.

Die Flachdachanbauten müssen sich konstruktiv durch Vor- oder Rücksprünge von mind. 0,5 m vom Hauptgebäude absetzen.

2.6.7 Anbau mit Satteldach:

Die Anbauten dürfen an max. zwei Gebäudesseiten des Hauptbaukörpers angeordnet sein.

Der Vorpung des Anbaus vor die Wandfläche des Hauptbaukörpers darf max. 5,00 m betragen.

Die Flachdachanbauten müssen sich konstruktiv durch Vor- oder Rücksprünge von mind. 0,5 m vom Hauptgebäude absetzen.

2.6.8 Anbau mit Satteldach:

Die Anbauten dürfen an max. zwei Gebäudesseiten des Hauptbaukörpers angeordnet sein.

Der Vorpung des Anbaus vor die Wandfläche des Hauptbaukörpers darf max. 5,00 m betragen.

Die Flachdachanbauten müssen sich konstruktiv durch Vor- oder Rücksprünge von mind. 0,5 m vom Hauptgebäude absetzen.

2.6.9 Anbau mit Satteldach:

Die Anbauten dürfen an max. zwei Gebäudesseiten des Hauptbaukörpers angeordnet sein.

Der Vorpung des Anbaus vor die Wandfläche des Hauptbaukörpers darf max. 5,00 m betragen.

Die Flachdachanbauten müssen sich konstruktiv durch Vor- oder Rücksprünge von mind. 0,5 m vom Hauptgebäude absetzen.

2.6.10 Anbau mit Satteldach:

Die Anbauten dürfen an max. zwei Gebäudesseiten des Hauptbaukörpers angeordnet sein.

Der Vorpung des Anbaus vor die Wandfläche des Hauptbaukörpers darf max. 5,00 m betragen.

Die Flachdachanbauten müssen sich konstruktiv durch Vor- oder Rücksprünge von mind. 0,5 m vom Hauptgebäude absetzen.

2.6.11 Anbau mit Satteldach:

Die Anbauten dürfen an max. zwei Gebäudesseiten des Hauptbaukörpers angeordnet sein.

Der Vorpung des Anbaus vor die Wandfläche des Hauptbaukörpers darf max. 5,00 m betragen.

Die Flachdachanbauten müssen sich konstruktiv durch Vor- oder Rücksprünge von mind. 0,5 m vom Hauptgebäude absetzen.

2.6.12 Anbau mit Satteldach:

Die Anbauten dürfen an max. zwei Gebäudesseiten des Hauptbaukörpers angeordnet sein.

Der Vorpung des Anbaus vor die Wandfläche des Hauptbaukörpers darf max. 5,00 m betragen.

Die Flachdachanbauten müssen sich konstruktiv durch Vor- oder Rücksprünge von mind. 0,5 m vom Hauptgebäude absetzen.

2.6.13 Anbau mit Satteldach:

Die Anbauten dürfen an max. zwei Gebäudesseiten des Hauptbaukörpers angeordnet sein.

Der Vorpung des Anbaus vor die Wandfläche des Hauptbaukörpers darf max. 5,00 m betragen.

Die Flachdachanbauten müssen sich konstruktiv durch Vor- oder Rücksprünge von mind. 0,5 m vom Hauptgebäude absetzen.

2.6.14 Anbau mit Satteldach:

Die Anbauten dürfen an max. zwei Gebäudesseiten des Hauptbaukörpers angeordnet sein.

Der Vorpung des Anbaus vor die Wandfläche des Hauptbaukörpers darf max. 5,00 m betragen.

Die Flachdachanbauten müssen sich konstruktiv durch Vor- oder Rücksprünge von mind. 0,5 m vom Hauptgebäude absetzen.

2.6.15 Anbau mit Satteldach:

Die Anbauten dürfen an max. zwei Gebäudesseiten des Hauptbaukörpers angeordnet sein.

Der Vorpung des Anbaus vor die Wandfläche des Hauptbaukörpers darf max. 5,00 m betragen.

Die Flachdachanbauten müssen sich konstruktiv durch Vor- oder Rücksprünge von mind. 0,5 m vom Hauptgebäude absetzen.

2.6.16 Anbau mit Satteldach:

Die Anbauten dürfen an max. zwei Gebäudesseiten des Hauptbaukörpers angeordnet sein.

Der Vorpung des Anbaus vor die Wandfläche des Hauptbaukörpers darf max. 5,00 m betragen.

Die Flachdachanbauten müssen sich konstruktiv durch Vor- oder Rücksprünge von mind. 0,5 m vom Hauptgebäude absetzen.

2.6.17 Anbau mit Satteldach:

Die Anbauten dürfen an max. zwei Gebäudesseiten des Hauptbaukörpers angeordnet sein.

Der Vorpung des Anbaus vor die Wandfläche des Hauptbaukörpers darf max. 5,00 m betragen.

Die Flachdachanbauten müssen sich konstruktiv durch Vor- oder Rücksprünge von mind. 0,5 m vom Hauptgebäude absetzen.

2.6.18 Anbau mit Satteldach:

Die Anbauten dürfen an max. zwei Gebäudesseiten des Hauptbaukörpers angeordnet sein.

Der Vorpung des Anbaus vor die Wandfläche des Hauptbaukörpers darf max. 5,00 m betragen.

Die Flachdachanbauten müssen sich konstruktiv durch Vor- oder Rücksprünge von mind. 0,5 m vom Hauptgebäude absetzen.

2.6.19 Anbau mit Satteldach:

Die Anbauten dürfen an max. zwei Gebäudesseiten des Hauptbaukörpers angeordnet sein.

Der Vorpung des Anbaus vor die Wandfläche des Hauptbaukörpers darf max. 5,00 m betragen.

Die Flachdachanbauten müssen sich konstruktiv durch Vor- oder Rücksprünge von mind. 0,5 m vom Hauptgebäude absetzen.

2.6.20 Anbau mit Satteldach:

Die Anbauten dürfen an max. zwei Gebäudesseiten des Hauptbaukörpers angeordnet sein.

Der Vorpung des Anbaus vor die Wandfläche des Hauptbaukörpers darf max. 5,00 m betragen.

Die Flachdachanbauten müssen sich konstruktiv durch Vor- oder Rücksprünge von mind. 0,5 m vom Hauptgebäude absetzen.

2.6.21 Anbau mit Satteldach:

Die Anbauten dürfen an max. zwei Gebäudesseiten des Hauptbaukörpers angeordnet sein.

Der Vorpung des Anbaus vor die Wandfläche des Hauptbaukörpers darf max. 5,00 m betragen.

Die Flachdachanbauten müssen sich konstruktiv durch Vor- oder Rücksprünge von mind. 0,5 m vom Hauptgebäude absetzen.

2.6.22 Anbau mit Satteldach:

Die Anbauten dürfen an max. zwei Gebäudesseiten des Hauptbaukörpers angeordnet sein.

Der Vorpung des Anbaus vor die Wandfläche des Hauptbaukörpers darf max. 5,00 m betragen.

Die Flachdachanbauten müssen sich konstruktiv durch Vor- oder Rücksprünge von mind. 0,5 m vom Hauptgebäude absetzen.

2.6.23 Anbau mit Satteldach:

Die Anbauten dürfen an max. zwei Gebäudesseiten des Hauptbaukörpers angeordnet sein.

Der Vorpung des Anbaus vor die Wandfläche des Hauptbaukörpers darf max. 5,00 m betragen.

Die Flachdachanbauten müssen sich konstruktiv durch Vor- oder Rücksprünge von mind. 0,5 m vom Hauptgebäude absetzen.

2.6.24 Anbau mit Satteldach:

Die Anbauten dürfen an max. zwei Gebäudesseiten des Hauptbaukörpers angeordnet sein.

Der Vorpung des Anbaus vor die Wandfläche des Hauptbaukörpers darf max. 5,00 m betragen.

Die Flachdachanbauten müssen sich konstruktiv durch Vor- oder Rücksprünge von mind. 0,5 m vom Hauptgebäude absetzen.

2.6.25 Anbau mit Satteldach:

Die Anbauten dürfen an max. zwei Gebäudesseiten des Hauptbaukörpers angeordnet sein.

Der Vorpung des Anbaus vor die Wandfläche des Hauptbaukörpers darf max. 5,00 m betragen.

Die Flachdachanbauten müssen sich konstruktiv durch Vor- oder Rücksprünge von mind. 0,5 m vom Hauptgebäude absetzen.

2.6.26 Anbau mit Satteldach:

Die Anbauten dürfen an max. zwei Gebäudesseiten des Hauptbaukörpers angeordnet sein.

Der Vorpung des Anbaus vor die Wandfläche des Hauptbaukörpers darf max. 5,00 m betragen.

Die Flachdachanbauten müssen sich konstruktiv durch Vor- oder Rücksprünge von mind. 0,5 m vom Hauptgebäude absetzen.

2.6.27 Anbau mit Satteldach:

Die Anbauten dürfen an max. zwei Gebäudesseiten des Hauptbaukörpers angeordnet sein.

Der Vorpung des Anbaus vor die Wandfläche des Hauptbaukörpers darf max. 5,00 m betragen.

Die Flachdachanbauten müssen sich konstruktiv durch Vor- oder Rücksprünge von mind. 0,5 m vom Hauptgebäude absetzen.